

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/13668 –

Anerkennung der Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehren bei Investitionszuschüssen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/13668** – vom 16. November 2020 hat folgenden Wortlaut:

Jugendarbeit wird bei Freiwilligen Feuerwehren oft als ein wichtiger Baustein zur Nachwuchsgewinnung betrachtet. Freiwillige Feuerwehren, die Jugendarbeit betreiben und Jugend- oder Bambinifeuerwehr-Gruppen haben, benötigen u. a. dafür auch Räumlichkeiten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Rolle spielt nach Ansicht der Landesregierung die Jugendarbeit bei den Freiwilligen Feuerwehren?
2. Inwiefern sieht die Landesregierung Bedarf an Räumlichkeiten für die Jugendarbeit bei den Freiwilligen Feuerwehren?
3. Inwiefern wird bei der Festlegung von Investitionszuschüssen für Neubau, Anbau oder Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern die Jugendarbeit berücksichtigt?
4. Wie wird der Raum- und in Folge Finanzbedarf für Jugend- und Bambini-Feuerwehr bei Neubau, Anbau oder Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern berechnet?
5. Wenn Jugend- und Bambini-Feuerwehrgruppen bei der Festlegung von Investitionszuschüssen nicht berücksichtigt werden, warum nicht?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Jugendarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz. Sie ist seit Jahren das zentrale Mittel zur Nachwuchsgewinnung. Die Jugendfeuerwehren in den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren und die Bambinifeuerwehren für 6- bis 10-Jährige sind somit ein fundamentaler Pfeiler für die aktiven Wehren im Land. Nach bundesweiten Erfahrungswerten kann davon ausgegangen werden, dass etwa die Hälfte bis zu zwei Drittel der Feuerwehrangehörigen in den aktiven Einsatzabteilungen zuvor den jeweiligen Jugendfeuerwehren angehört haben.

Zu Frage 2:

Die Aufstellung der Jugendfeuerwehr ist als Teil der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden. Sie haben entsprechend der örtlichen Verhältnisse für die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen. Über den Umfang der Räumlichkeiten für die Jugendarbeit entscheiden die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Die Förderung im Bereich Neubau, Anbau oder Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern sowie der Ausstattung von Feuerwehren mit Fahrzeugen und Gerät hat für die Landesregierung hohe Priorität. Dies gewährleistet die bestmögliche Versorgung im Brand- und Katastrophenfall und den Schutz der Feuerwehrleute.

Die Belange der Jugendarbeit finden im Rahmen dieser Förderung Berücksichtigung. Die in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2008 geltenden Planungs- und Förderrichtlinien für Feuerwehrhäuser sind Grundlage für die Beurteilung der Förderfähigkeit von Feuerwehrhäusern. Über die Anzahl der anerkannten Feuerwehrfahrzeuge kann die zuwendungsfähige Fläche eines Feuerwehrhauses ermittelt werden. Diese Flächen beinhalten die Stellplatzflächen einschließlich der Allgemeinflächen, also die gesamten zuwendungsfähigen Flächen eines Feuerwehrhauses. In diesen Allgemeinflächen sind neben Flächen beispielsweise für Schulung, Umkleiden, sanitäre Anlagen, Verkehrsflächen oder Lager auch Flächen für die Jugendfeuerwehr berücksichtigt. Allerdings werden diese Räume hinsichtlich ihrer jeweiligen Größe nicht getrennt ausgewiesen.

Roger Lewentz
Staatsminister